



# **Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 21. Juni 2007

Aufgrund § 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Evaluationsordnung erlassen:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Qualitätskultur und Maßstäbe der Evaluation
- § 4 Aufgaben und Pflichten
  - § 4.1 Aufgaben und Pflichten des Präsidiums
  - § 4.2 Aufgaben und Pflichten der Gliederungen
  - § 4.3 Aufgaben und Pflichten der Hochschulmitglieder
- § 5 Datenschutzrechtliche Grundsätze
- § 6 Evaluationsverfahren
  - § 6.1 Durchführung der Evaluation
  - § 6.2 Studentische Veranstaltungsbewertung (Studierendenevaluation)
- § 7 Fristen, Dokumentation, Veröffentlichung und Aufbewahrung/ Löschung personenbezogener Daten
  - § 7.1 Fristen
  - § 7.2 Dokumentation und Veröffentlichung
  - § 7.3 Aufbewahrung/ Vernichtung und Löschung personenbezogener Daten
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich und Inhalt**

(1) Die Evaluationsordnung gilt für sämtliche Gliederungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg einschließlich ihrer Einrichtungen und bezieht sich auf die Bereiche Studium, Lehre und Weiterbildung. Sie regelt das Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 HG zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG, soweit es Studium, Lehre und Weiterbildung betrifft. Gegenstand der Evaluierung sind die einzelnen Studiengänge und die hochschulinternen Dienstleistungen für die Studiengänge (z.B. durch die Verwaltung).

## **§ 2 Ziele der Evaluation**

(1) Die Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium, Lehre und Weiterbildung. Insbesondere dient sie auch zur Förderung eines konstruktiven Dialogs in der Hochschule, der Erhöhung der Transparenz durch valide Informationen, der Weiterentwicklung und Profilbildung der Hochschule und ihrer Gliederungen, der Darstellung des Leistungsvermögens sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.

(2) Aus den Ergebnissen der Evaluation werden Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium, Lehre und Weiterbildung abgeleitet und im Sinne eines Regelkreislafs fortlaufend implementiert.

(3) Die aufgrund des Evaluationsverfahrens gewonnenen Erfahrungen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Weiterbildung gehen in die Entwicklungspläne der Fachbereiche nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG ein und werden damit Teil des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs.1 Satz 5 HG.

## **§ 3 Qualitätskultur und Maßstäbe der Evaluation**

(1) Die Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung dient der Herausbildung einer hochschulweiten Qualitätskultur mit folgenden Zielen:

1. Mit Lehre, Studium und Weiterbildung wird in den jeweiligen Berufsfeldern die Fähigkeit der Studierenden entwickelt, selbständig, begründet und verantwortlich zu handeln. Diese Fähigkeit basiert auf Fach- und Methodenwissen, das gedanklich durchdrungen und kritisch reflektiert ist und das aufgabenbezogen aktiviert und kommuniziert werden kann.

2. Die Betreuung der Studierenden und die Förderung ihrer individuellen Potenziale ist ein besonderes Anliegen. Lehrende und Lernende tragen die gemeinsame Verantwortung für das Erreichen der Studienziele.
3. Die hochschulweiten Ziele und Qualitätskriterien werden kontinuierlich überprüft und Erreichtes beständig hinterfragt.
4. Ziel der Evaluation ist die Einrichtung eines hochschulweiten Regelkreislaufs zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und Weiterbildung sowie der darauf bezogenen hochschulinternen Dienstleistungen.

(2) Maßstäbe für die Evaluation sind:

1. Nützlichkeit: Die Evaluation soll sich am Evaluationszweck sowie am Informationsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer ausrichten.
2. Durchführbarkeit: Die Evaluation soll realistisch und kostenbewusst geplant und ausgeführt werden.
3. Genauigkeit: Die Evaluation soll valide Informationen und Ergebnisse zu dem jeweiligen Evaluationsgegenstand und den Evaluationsfragestellungen hervorbringen und vermitteln.
4. Relevanz: Quantitative Erhebungsergebnisse sollen nicht isoliert sondern bezogen auf die zugrunde liegenden Ziele und Gegenstände reflektiert und bewertet werden.
5. Fairness: In der Evaluation soll respektvoll und fair mit den betroffenen Personen und Gruppen umgegangen werden.

## **§ 4 Aufgaben und Pflichten**

### **§ 4.1 Aufgaben und Pflichten des Präsidiums**

(1) Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule und ihren Einrichtungen nach § 7 HG verantwortlich (§ 16 Abs. 1, Satz 6 HG).

(2) Die Ergebnisse der Evaluation sowie die darin ausgesprochenen Empfehlungen und Maßnahmen finden in den Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Gliederungsleitungen über die weitere Entwicklungs- und Ressourcenplanung Berücksichtigung.

(3) Das Präsidium kann - im Sinne einer hochschulinternen Steuerung - den Gliederungen bezogen auf die Erfüllung der Evaluationsaufgaben und der daraus folgenden Umsetzung in Verbesserungsmaßnahmen zusätzliche Ressourcen zuweisen.

(4) Das Präsidium unterstützt mit Hilfe der Verwaltung die Gliederungen in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, in dem es für Evaluationszwecke benötigte Daten bereitstellt oder deren Erhebung und Auswertung organisatorisch und konzeptionell unterstützt. Insbesondere werden eine Evaluationsbeauftragte oder ein Evaluationsbeauftragter der Hochschule sowie für die technisch-organisatorische und inhaltliche Unterstützung eine Eva-

lationskoordinatorin oder ein Evaluationskoordinator bestellt, die mit den Evaluationsbeauftragten der Gliederungen sowie anderer Hochschulen zusammen arbeiten.

(5) Das Präsidium stellt im Rahmen der allgemeinen Haushaltsführung die notwendigen Mittel zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen bereit.

(6) Das Präsidium ist für die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen verantwortlich. Das Präsidium fasst die Berichte aus den Gliederungen zusammen und bewertet sie in ihrer Gesamtheit hinsichtlich der von der Hochschule formulierten Ziele in Studium, Lehre und Weiterbildung.

#### § 4.2 Aufgaben und Pflichten der Gliederungen

(1) Die Gliederungsleitung ist für die Durchführung der Evaluation in der Gliederung verantwortlich (§ 27 Abs. 1, Satz 2 HG). Dies betrifft alle in der Evaluationsordnung genannten Verfahren.

(2) Jede Gliederung benennt eine Evaluationsbeauftragte oder einen Evaluationsbeauftragten, die oder der die Evaluationsaktivitäten für die jeweiligen Studiengänge der Gliederungen koordiniert und durchführt. Die Evaluationsbeauftragte oder der Evaluationsbeauftragte wird aus dem Kreis der Fachbereichs- bzw. Gremiumsmitglieder vom Fachbereichsrat bzw. dem Gremium, das dem Fachbereichsrat entsprechende Aufgaben wahrnimmt, gewählt, arbeitet mit der Evaluationskoordinatorin oder dem Evaluationskoordinator der Hochschule zusammen und informiert diese oder diesen über geplante bzw. laufende Evaluationsverfahren.

(3) Zur Unterstützung der Tätigkeit der oder des Evaluationsbeauftragten setzt die Gliederungsleitung eine Arbeitsgruppe ein, der weitere Fachbereichsmitglieder angehören, darunter mindestens ein studentisches Mitglied.

(4) Die Gliederungsleitung ist dem Fachbereichsrat, dem zuständigen Gremium der Gliederungen, dem Senat und dem Präsidium gegenüber zur Vorlage des Berichtes über die durchgeführte Evaluation verpflichtet.

(5) Die Gliederungsleitung kann die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen an untergeordnete Organisationseinheiten, die den zu evaluierenden Studiengängen entsprechen, delegieren. § 27 Abs. 1, Satz 2 HG bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Durchführung der studentischen Veranstaltungsbewertung in Lehrveranstaltungen, die von Gliederungen mit Querschnittsaufgaben betreut werden, (z.B. IfEM, Bibliothek, Sprachenzentrum) obliegt zunächst derjenigen Organisationseinheit, die für den entsprechenden Studiengang verantwortlich ist.

#### § 4.3 Aufgaben und Pflichten der Hochschulmitglieder

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie alle in der Lehre Tätigen sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung und dem Auswertungsablauf sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung verpflichtet.

### **§ 5      Datenschutzrechtliche Grundsätze**

(1) Zu Evaluationszwecken können zum Beispiel folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

1.     Studienbezogene Daten:
  - Art der Hochschulzugangsberechtigung
  - Note der Hochschulzugangsberechtigung
  - Schule an der die Hochschulzugangsberechtigung erlangt wurde
  - Studiengang
  - Schwerpunkt
  - Exmatrikulationssemester
  - Fachsemester
  - Emailadresse
  - Vor- und Nachbearbeitungsbedarf einer Veranstaltung.
  
2.     Lehrbezogene Daten:
  - Name des Lehrenden
  - Name der evaluierten Veranstaltung
  - Vorbereitung von Lehrveranstaltungen
  - aktive Einbeziehung von Studierenden
  - Qualität der Veranstaltung
  - Teilnehmerzahl
  
3.     allgemeine Daten der Studierenden, Absolventen, Alumni:
  - Geschlecht
  - Alter
  - Nationalität
  - Wohnort/Anschrift
  - E-Mailadresse
  - Berufsausbildung
  - Wissensstand

- Absichten hinsichtlich Abbruch oder Wechsel des Studiums.

(2) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der Evaluation nur erhoben werden, soweit dies für den Evaluationszweck erforderlich ist.

(3) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen.

(4) Die Daten sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

## **§ 6 Evaluationsverfahren**

Das Evaluationsverfahren dient der kontinuierlichen Begutachtung und Bewertung der Erreichung der Ziele der Hochschule im Hinblick auf Studium, Lehre und Weiterbildung zum Beispiel durch Erstsemesterbefragungen, Befragungen in höheren Semestern, Absolventenbefragungen, Alumni- Befragungen u. a. m. und orientiert sich an den in § 3 genannten Zielen und Maßstäben. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 HG).

Bestandteil des Evaluationsverfahrens ist insbesondere auch die studentische Veranstaltungsbewertung (d.h. die Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden).

### § 6.1 Durchführung der Evaluation

(1) Die Durchführung der Evaluation findet in Verantwortung und Regie der Gliederungen statt. Evaluiert wird auf der Ebene der Studiengänge oder Studienrichtungen.

(2) Die Ergebnisse und Verfahrensschritte der Evaluation werden in einem schriftlichen Evaluationsbericht der Gliederungen zusammengefasst. Dieser Bericht soll Aussagen über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls die Festlegung neuer Ziele beinhalten.

(3) Bei der Durchführung der Evaluation (mit Ausnahme der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung nach § 6.2) sind die folgenden Verfahrensschritte zu beachten:

1. Erstellung eines Evaluationsplans,
2. Festlegung der vereinbarten und geltenden Ziele für Lehre, Studium und Weiterbildung,

3. Datenerhebung,
4. Auswertung der Ergebnisse,
5. Stärken- und Schwächenanalyse,
6. Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung,
7. Stellungnahme des zuständigen Gliederungsgremiums,
8. Bericht über die durchgeführte Evaluation,
9. Stellungnahme des Senats,
10. Vorlage beim Präsidium,
11. Hochschulinterne Veröffentlichung,
12. Maßnahmen und Konsequenzen,
13. Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und ggf. Zielkorrektur.

## § 6.2 Studentische Veranstaltungsbewertung (Studierendenevaluation)

(1) Die studentische Veranstaltungsbewertung dient der Standortbestimmung der Lehre und des Studiums innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung (d.h. eine auf ein Semester, ein Studienjahr, ein Modul oder einen Kompaktkurs bezogene Reihe zusammengehöriger Lehr- und Studienelemente) und soll von den Lehrenden zur Verbesserung des Angebots genutzt werden.

(2) Die studentische Veranstaltungsbewertung ist so zu terminieren, dass sich einerseits die Befragungsergebnisse auf einen möglichst großen Teil der Lehrveranstaltung beziehen, und andererseits die Rückkopplung zu den Studierenden noch im Lauf der Lehrveranstaltung erfolgen kann. Die Gliederungsleitung kann einen verbindlichen gemeinsamen Erhebungszeitraum festlegen.

(3) Um eine freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, werden die Befragungen der Studierenden anonym durchgeführt. In der Regel wird dazu ein Fragebogen (elektronisch oder in Papierform) eingesetzt. Methodisch begründete Ausnahmen (z.B. Fokusgruppengespräch bei Kleingruppen bis 9 Personen) sind möglich.

(4) Zum Zweck der Vergleichbarkeit und Auswertungsökonomie orientieren sich die Lehrenden an Musterentwürfen für Fragebogen und Bericht, die von den Evaluationsbeauftragten der Gliederungen und der Hochschule abgestimmt und gemeinsam weiter entwickelt werden. Sie übernehmen insbesondere die für die einzelnen Befragungsarten (wie z.B. studentische Veranstaltungsbewertung, Befragungen der Studierenden des ersten und höherer Semester, Absolventenbefragungen etc.) als für alle Gliederungen verbindlich gekennzeichneten Punkte. Die Erhebungsbögen werden der Evaluationskoordinatorin bzw. dem Evaluationskoordinator der Hochschule zum Zweck der elektronischen Auswertung übermittelt.

- (5) Bei einer Beteiligung von unter 50 Prozent der regelmäßig anwesenden Studierenden müssen die Lehrenden dies begründen und die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Beteiligung erläutern.
- (6) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung werden der oder dem Lehrenden, der Leiterin oder dem Leiter sowie der oder dem Evaluationsbeauftragten der Gliederung bezüglich aller erhobenen Fragen unverzüglich mitgeteilt. Zugleich erhält die oder der Evaluationsbeauftragte der Hochschule alle auf Studiengangsebene bzw. bei der Lehrveranstaltungsevaluation auf Fachbereichsebene aggregierten Ergebnisse (ohne Freitextantworten) über die Evaluationskoordinatorin bzw. den Evaluationskoordinator der Hochschule.
- (7) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung werden den beteiligten Studierenden bezüglich aller erhobenen Fragen durch die Lehrende oder den Lehrenden im laufenden Semester mitgeteilt. Es soll eine mündliche Rückmeldung erfolgen, um eine Diskussion der Ergebnisse anzuregen.
- (8) Die bzw. der Lehrende teilt die Evaluationsergebnisse in vollem Umfang in Verbindung mit einem Maßnahmen- und Zielkatalog spätestens 4 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit der Gliederungsleitung und der oder dem Evaluationsbeauftragten der Gliederung in Form eines schriftlichen Berichtes mit. Insbesondere soll der Zusammenhang zwischen studentischer Veranstaltungsbewertung und den vorgeschlagenen Maßnahmen und Zielen der Qualitätssicherung bzw. -verbesserung erläutert werden.
- (9) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilungen werden fachbereichsintern veröffentlicht. Durch Beschluss des Fachbereichsrats oder des zuständigen Gremiums einer Organisationseinheit kann von einer solchen Veröffentlichung abgesehen werden.
- (10) Im Bericht über die durchgeführte Evaluation der jeweiligen Gliederung wird dokumentiert, welche Veranstaltungsbewertungen von den einzelnen Lehrenden durchgeführt wurden. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden in Form eines Evaluationsberichts dargestellt. Darüber hinaus wird von der Gliederungsleitung in Zusammenarbeit mit der oder dem Evaluationsbeauftragten ab dem zweiten Evaluationszyklus, spätestens aber zwei Jahre nach Vorliegen des Berichts über eine durchgeführte Evaluation, überprüft und dokumentiert, ob und in welchem Maße eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen erfolgreich waren und die gesetzten Ziele erreicht wurden (Bewertung des Evaluierungskreislaufs - Metaevaluation).

## **§ 7 Fristen, Dokumentation, Veröffentlichung und Aufbewahrung/Löschung personenbezogener Daten**

### § 7.1 Fristen

Die studentische Veranstaltungsbewertung ist jedes Semester (bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, je einmal pro zusammenhängender Einheit), alle anderen Befragungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Alumni- Befragungen finden im Abstand von fünf Jahren statt.

Der Evaluationsbericht der Gliederungen ist in Verbindung mit den Verhandlungen zur internen Zielvereinbarung, spätestens jedoch alle 2 Jahre vorzulegen.

### § 7.2 Dokumentation und Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots und der Entwicklungsprozesse von Hochschule und Gliederungen sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft. Die Ergebnisse der Evaluation werden von der jeweiligen Gliederungsleitung dem Fachbereichsrat und mit der Stellungnahme des Fachbereichsrates bzw. der zuständigen Gremien der Gliederungen dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt.

(2) Im Anschluss an die Stellungnahmen des Senats und der jeweiligen Gliederungen werden die Evaluationsberichte der Gliederungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vom Präsidium ausgewertet und in einem Hochschulevaluationsbericht hochschulintern (auch für Studierende zugänglich) veröffentlicht. Die Darstellung erfolgt sachbezogen, sich hieraus ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind zulässig.

### § 7.3 Aufbewahrung/ Vernichtung und Löschung personenbezogener Daten

Die elektronisch aufbereiteten Ergebnisse der Evaluation (einschl. Name der jeweiligen Lehrenden und der jeweiligen Veranstaltungen im Rahmen der studentischen Veranstaltungsbewertung) sind über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

Im übrigen sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Durchführung des konkreten Lehr- und Evaluationszweckes nicht mehr erforderlich sind. Die papierbasiert aus-

gefüllten Fragebögen sind zu vernichten, sobald die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet wurden.

## **§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg „Verkündungsblatt“ veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 21. Juni 2007

Sankt Augustin, \_\_\_\_ Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Fischer  
(Gründungsrektor)